

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 01/0486	
697 - Team Planung			Datum: 28.09.2001	
Bearb.	: Herr Röhl	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: rö/ti		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr
Stadtvertretung

18.10.2001
20.11.2001

Flächennutzungsplan Norderstedt (FNP 84) - 44. Änderung - Gebiet: südlich Binsenstieg, zwischen Rugenborg und Tarpenbek a) Entscheidung über Anregungen b) abschließender Beschluss

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr empfiehlt der Stadtvertretung folgenden Beschluss:

- a) Entscheidung über Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 30.04.2001 bis 30.05.2001:

Die vor, während oder nach der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen der folgenden Träger öffentlicher Belange werden

berücksichtigt

- | | |
|--|----------------|
| zu Punkt 1:
Landesamt für Natur und Umwelt | vom 22.05.2001 |
| zu Punkt 2:
Kreis Segeberg – Der Landrat – | vom 11.06.2001 |
| zu Punkt 3:
Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG | vom 05.06.2001 |
| zu Punkt 4:
Hamburger Verkehrsverbund GmbH | vom 29.05.2001 |
| zu Punkt 5:
Staatliche Umweltamt Itzehoe | vom 18.06.2001 |
| zu Punkt 6:
Ministerium für ländliche Räume,
Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus | vom 31.05.2001 |
| zu Punkt 7:
Industrie- und Handelskammer zu Lübeck | vom 12.06.2001 |

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

teilweise berücksichtigt

...

nicht berücksichtigt

zu Punkt 8:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Stadtentwicklungsbehörde

vom 11.06.2001

Hinsichtlich der Begründungen wird auf die Ausführungen im Sach- und Rechtslage dieser Vorlage Bezug genommen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit der Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

b) abschließender Beschluss

Die Stadtvertretung beschließt den Flächennutzungsplan Norderstedt – 44. Änderung –, Anlage 3, abschließend.

Der Erläuterungsbericht wird in der Fassung vom 05.04.2001, Anlage 4 dieser Vorlage, gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Flächennutzungsplan Norderstedt – 44. Änderung – der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nach erfolgter Genehmigung gemäß § 6 BauGB ist der Flächennutzungsplan Norderstedt – 44. Änderung – auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und die Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

Auf Grund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Sachverhalt

Die 44. FNP-Änderung wird im Parallelverfahren zum B-Plan 240 – Norderstedt – aufgestellt. Sie überplant einen Teil des wirksamen FNP 84 der Stadt Norderstedt (siehe Erläuterungsbericht).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr hat in seiner Sitzung am 05.04.2001 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Norderstedt gefasst. Nach abgeschlossener öffentlicher Bekanntmachung am 12.04.2001 lag der Planentwurf mit dem Erläuterungsbericht in der Zeit vom 30.04.2001 bis 30.05.2001 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.05.2001 von der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs unterrichtet.

Während der Offenlage gingen von acht Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen ein, die zu behandeln sind.

Auf Grund dieser Stellungnahmen wurden Änderungen/Ergänzungen der 44. FNP-Änderung nicht vorgenommen.

Zu den vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Punkt 1:

Landesamt für Natur und Umwelt

vom 22.05.2001

Festgestellt wird, dass Belange des Landesamtes für Natur und Umwelt nicht betroffen sind.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 2:

Kreis Segeberg – der Landrat -

vom 11.06.2001

- a) Die Darstellungen des Gewässer und Erholungsschutzstreifens sei gemäß § 11 Landesnaturschutzgesetzes – LNatSchG – auf 50 m im Begründungstext und der Planzeichnung zu korrigieren.

Gemäß § 11 Abs. 3 LNatSchG können Ausnahmen zugelassen werden und würden in dem festgesetzten Umfang in Aussicht gestellt. Zur Abgrenzung der geplanten Bebauung gegen den Schutzstreife der Tarpenbek sollten standortgerecht, heimische Gehölze gepflanzt werden.

Die Anregung ist berücksichtigt.

Begründung:

Der FNP 84 sieht auf der gesamten Länge des Gewässerlaufs Tarpenbek einen 50 m breiten Erholungsschutzstreifen bereits vor. In der 44. Änderung des Flächennutzungsplans wurde diese Darstellung entsprechend übernommen.

- b) Hingewiesen wird auf festgestellte Altlasten auf dem Grundstück Rugenbarg 19 – 25. Als Auflage vor Abbruch der vorhandenen Bausubstanz sei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) Segeberg ein abgestimmter Sanierungsplan vorzulegen.

Die Anregung ist berücksichtigt.

Begründung:

Die entsprechenden Grundstücksteile sind im Bebauungsplan gekennzeichnet. Ein Sanierungsplan wird im

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Auftrag des Investors erarbeitet und wird entsprechend mit der UBB Segeberg abgestimmt.

Zu Punkt 3:

Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG

vom 05.06.2001

Zu der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wird Einverständnis erklärt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 4:

Hamburger Verkehrsverbund GmbH

vom 29.05.2001

Zu der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wird Einverständnis erklärt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 5:

Staatliches Umweltamt Itzehoe

vom 18.06.2001

Zu der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wird Einverständnis erklärt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Zu Punkt 6:

Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus

vom 31.05.2001

Gegen die Planung werden keine Bedenken erhoben. Es wird bestätigt, dass dem Planentwurf und den damit verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 7:

Industrie und Handelskammer zu Lübeck

vom 12.06.2001

Zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wird Einverständnis erklärt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 8:

Freie und Hansestadt Hamburg, Stadtentwicklungsbehörde

vom 11.06.2001

In Anbetracht der Größe des geplanten Lebensmittelmarktes mit einer Verkaufsfläche von 1.500 qm müsse mit überörtlichen Wirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO gerechnet werden. Tangiert seien die planungsseitigen Zielsetzungen Hamburgs, die auf eine Sicherung und Verbesserung der bestehenden Nahversorgung in Langenhorn, insbesondere hinsichtlich einer Revitalisierung des lokalen Nahversorgungszentrums Käkenflur (liegt in ca. 700 m Luftlinienentfernung) ausgerichtet ist. Es wird gefragt, ob zur Sicherung der lokalen Nahversorgung in Garstedt-Süd ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche unterhalb der Vermutungsgrenze gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO ausreichend sei.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Begründung:

Ziel der Planung, sowohl der Änderung des Flächennutzungsplanes als auch des Bebauungsplanes, ist u. a. die Sicherung eines qualitativ hochwertigen Lebensmittelmarktes in zentraler Lage zur Sicherung der Nahversorgung für die Bevölkerung von Garstedt-Süd.

Die vorgegebene Größenordnung von 1.500 qm Verkaufsfläche entspricht den markt gängigen Größen für Einzelhandelseinrichtungen mit gehobenem Standort. Einzugsbereich wird vorrangig die wohnende und arbeitende Bevölkerung von Garstedt-Süd sein. Die Standorte Rugenbarg und Käkenflur sind durch den Grünzug Tarpenbek räumlich getrennt und ausschließlich durch die Verkehrsverbindung Rugenbarg, Tarpenbek, Essener Straße erreichbar. Die Gefährdung des Standorts Käkenflur wird deshalb nicht gesehen.

Auf die Ausführungen in der Vorlage B01/0479 zum Bebauungsplan B 240 – Norderstedt -, dessen Satzungsbeschluss für die gleiche Sitzung vorgesehen ist und der im Parallelverfahren mit der 44. FNP-Änderung durchgeführt wird, wird verwiesen.

Anlage(n)

1. Eingegangene Anregungen
2. Übersichtsplan zur 44. FNP-Änderung
3. FNP, 44. Änderung
4. Erläuterungsbericht Stand 05.04.2001

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------